

Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonale Covid-19-Verordnung)

vom 16. Oktober 2020¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 74 Ziff. 3 des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)²,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand, Zweck

¹ Diese Verordnung ordnet Massnahmen an gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu bekämpfen und Übertragungsketten zu unterbrechen.

§ 2 Maskentragpflicht

1. generelle Maskentragpflicht

¹ Öffentliche und private Veranstaltungen mit über 50 teilnehmenden Personen dürfen nur durchgeführt werden, wenn alle Personen eine Gesichtsmaske tragen.

² Eine generelle Maskentragpflicht gilt zusätzlich während personenbezogenen Dienstleistungen, bei denen ein enger Körperkontakt unausweichlich ist.

§ 3 2. Maskentragpflicht bei Nichteinhaltung der Mindestabstände

¹ Kann der erforderliche Mindestabstand gemäss Vorgabe beziehungsweise Empfehlung des Bundes fortdauernd nicht eingehalten werden, gilt zusätzlich eine Maskentragpflicht:

1. für öffentliche und private Veranstaltungen mit bis zu 50 teilnehmenden Personen;
2. in Gastronomiebetrieben, in denen stehend konsumiert wird, einschliesslich Bars, Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen;
3. in öffentlich zugänglichen Innenräumen, insbesondere Verkaufslökalen, Postschalter, Kinos und Gotteshäuser;
4. während anderer Dienstleistungen, bei denen der erforderliche Mindestabstand fortdauernd nicht eingehalten werden kann.

²Die Veranstalterinnen und Veranstalter, Gastronomiebetriebe beziehungsweise Dienstleistungserbringer sind für die Einführung der Maskentragpflicht, die Information sowie die korrekte Umsetzung verantwortlich.

§ 4 3. Umsetzung

Gesichtsmasken müssen aus geeignetem Vlies- oder Textilmaterial bestehen und sowohl Mund als auch die Nase bedecken.

§ 5 4. Ausnahmen

Von der Maskentragpflicht gemäss dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
2. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können;
3. Personen, die durch eine zweckmässige Abschränkung geschützt sind.

§ 6 Evaluation

Der Regierungsrat überprüft die Erforderlichkeit der Massnahmen gemäss dieser Verordnung regelmässig; mindestens alle zwei Wochen.

§ 7 Inkrafttreten, Publikation

¹Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 2020 am Vormittag um 0.00 Uhr in Kraft.

²Sie wird gemäss Art. 11 des Gesetzes über die amtlichen Publikationen (Publikationsgesetz)³ ausserordentlich veröffentlicht. Die ausserordentliche Veröffentlichung erfolgt insbesondere durch Abgabe einer Medienmitteilung und Bekanntmachung im Online-Verfahren.

³Die ordentliche Publikation ist sobald als möglich nachzuholen.

Stans, 16. Oktober 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2020, ...

² NG 711.1

³ NG 141.1